

Leistungsbeschreibung für die Verkehrsleistungserbringung im Salzlandkreis für den Zeitraum des Nahverkehrsplanes 2020-2030

A. Einleitung

Der Salzlandkreis als zuständige örtliche Behörde beabsichtigt, zur Aufrechterhaltung des fahrplanmäßigen Verkehrsangebots sowie zur ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr, einen Betreiber mit der Erbringung der nachfolgend beschriebenen Leistungen im Bereich ÖPNV zu betrauen. Der Salzlandkreis beabsichtigt, die Betreiberauswahl durch die direkte Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags über Verkehrsleistungen des Stadt- und Regionalbusverkehrs an die Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH vorzunehmen.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hat der Salzlandkreis eine Vorinformation für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die Vorinformation legt fest, dass eine Vergabe als Gesamtleistung beabsichtigt ist (§ 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG) und definiert die mit dem beabsichtigten Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards (§ 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG). Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG können die Anforderungen auch in öffentlich zugänglichen Dokumenten enthalten sein, auf die durch die Vorinformation verwiesen wird. Die Vorinformation verweist zur Beschreibung der Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards, die die zu erbringenden Verkehrsleistungen zu erfüllen haben, auf das vorliegende Dokument einschließlich Anlagen.

Das vom künftigen Betreiber zu erbringende Leistungsangebot basiert auf den Vorgaben des Nahverkehrsplanes 2020-2030 für den Salzlandkreis und der Nahverkehrspläne der benachbarten Aufgabenträger (Landkreis Harz, Landkreis Börde, Stadt Magdeburg, Landkreis Jerichower Land, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Saalekreis, Landkreis Mansfeld-Südharz). Die vom künftigen Betreiber zu erbringenden Leistungen ergeben sich zudem aus der nachstehenden Beschreibungen sowie der Vorabbekanntmachung einschließlich Anlagen. Inhalt, Umfang und räumlicher Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entsprechen im Wesentlichen dem derzeitigen Verkehrsangebot im Salzlandkreis und erfolgen in Übereinstimmung mit den derzeit geltenden Nahverkehrsplänen.

Die nachfolgenden Angaben enthalten verbindliche Vorgaben für die Leistungserbringung, die während der gesamten Laufzeit der Betrauung, vorbehaltlich einer Leistungsänderung, von dem Betreiber umzusetzen sind.

B. Allgemeine Pflichten / Infrastruktur

Es bestehen allgemein die nachfolgenden Pflichten:

- Sicherstellung des Fahrbetriebs im Linienverkehr mit Bussen sowie Organisation alternativer Bedienformen nach Maßgabe dieser Leistungsbeschreibung inklusive

der Sicherstellung der zur Produktion der Verkehrsleistungen betriebsnotwendigen Infrastruktur (z.B. der Betriebshöfe),

- Beschilderung der von der Verkehrsleistungserbringung Salzlandkreis bedienten Haltestellen bzw. Abfahrtspositionen gemäß BO Kraft (Haltestellenkennzeichnung und Fahrplanaushang),
- Sicherstellung von mehr als zwei Kundenanlaufstellen im Kreisgebiet, an der Reklamationen und Anfragen entgegengenommen und Fundsachen verwaltet werden,
- Sicherstellung der betrieblichen Organisation, z. B. mittels Betriebsleitstelle.

C. Anforderungen an die Verkehrsleistungserbringung im Salzlandkreis

Die vom künftigen Betreiber zu erbringende Verkehrsleistung muss mindestens den folgenden Anforderungen entsprechen:

I. Fahrleistungserbringung

1. Reguläre Verkehrsleistungserbringung

Das vorzuhaltende Leistungsangebot besteht aus (46 konzessionierten) Buslinien.

Der Betreiber sorgt für die selbständige und eigenverantwortliche Erbringung des Linienverkehrs mit eigenem Personal und eigenen Fahrzeugen gemäß den Anforderungen des Nahverkehrsplanes 2020 - 2030 (www.salzlandkreis.de)), den sonstigen Anforderungen des Verkehrsverbundes marego und des Salzlandkreises.

Das Liniennetz und die Liniendaten können den Anlagen des Nahverkehrsplanes 2020-2030 des Salzlandkreises entnommen werden.

Neben dem vorgenannten Leistungsangebot hat der Betreiber Mehrleistungen aufgrund von Umleitungen, Sonderverkehren und Angebotserweiterungen bei Veranstaltungen zu erbringen (hierzu unter C. VIII.)

Die Linienführung und Takte basieren auf den Vorgaben des Nahverkehrsplanes 2020-2030 des Salzlandkreises. Diese sind in die betriebliche Praxis umzusetzen. Dem Nahverkehrsplan sind unter Pkt. 5.3 – Bedienung die Bedienungshäufigkeit, der Bedienungszeitraum, etc. im Detail zu entnehmen.

2. Einhaltung der Fahrpläne

Der Betreiber verpflichtet sich zur Einhaltung der Fahrpläne. Der beabsichtigte öDA wird hierfür auch Regelungen beinhalten, wonach das Verkehrsangebot auf die Anforderungen des Nahverkehrsplans 2020-2030 und ergänzenden Gremienbeschlüsse des Salzlandkreises anzupassen ist. In dem so definierten Rahmen können sich Änderungen sowohl hinsichtlich des Bestands und Verlaufs der Linien als auch hinsichtlich des Fahrplan- und Tarifangebots sowie Qualitätsanforderungen für diese Linien ergeben.

Die im Fahrplan ausgewiesenen Fahrten werden pünktlich durchgeführt. Verfrühungen sind generell zu vermeiden.

Das Verkehrsunternehmen schuldet die vollständige Erbringung der beschriebenen Leistungen (inkl. der festgelegten Fahrzeugkapazitäten). Als Ausfall der Leistung gilt der komplette Ausfall des Verkehrsmittels, Ausfälle auf einem Linienwegabschnitt oder Verspätungen ab 30 Minuten, bei kürzeren Taktzeiten bis zur folgenden fahrplanmäßigen Fahrt. Werden Leistungen nicht erbracht, sind Ersatzmaßnahmen zu erbringen.

3. Tarifvorgaben

Der Betreiber hat die Erbringung der Verkehrsleistungen auf den vorbeschriebenen Linien ausschließlich zu den gültigen Tarifen des Verkehrsverbundes marego zu erbringen. Des Weiteren sind die allgemeinen Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes marego einzuhalten.

4. Sozialpolitische Verpflichtungen

Der Betreiber verpflichtet sich, bei der Auftragsdurchführung die Regelungen des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt vom 19. November 2012 (GVBl. LSA 2012, S. 536), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 562) in Bezug auf die Tariftreue (derzeit § 10 Abs. 2) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

Der Betreiber trägt des Weiteren dafür Sorge, dass er im Falle der Beauftragung von Nachunternehmern sich die Einhaltung der oben genannten Regelung zur Tariftreue durch den Nachunternehmer vertraglich zusichern lässt.

Die repräsentativen Tarifverträge können auf folgender Internetseite abgerufen werden:

<https://evergabe.sachsen-anhalt.de/geltende-regelungen/vo-repraesentative-tarifvertraege/>

II. Fahrzeugbezogene Pflichten des Betreibers

1. Allgemein

Der Betreiber ist dafür verantwortlich, die Kraftfahrzeuge und deren Ausrüstung stets in einem verkehrs- und betriebssicheren sowie ordnungsgemäßen, sauberen und gepflegten Zustand zu halten. Er veranlasst fristgerecht, dass die nach StVZO und anderen Normen vorgeschriebenen Untersuchungen durchgeführt werden. Sämtliche rechtliche Vorgaben hinsichtlich der Fahrzeuge (u.a. aus PBefG, BOKraft, StVO, StVZO, UVV) sind einzuhalten. Unbeschadet der Verantwortlichkeit des Betreibers ist der Salzlandkreis einmal jährlich, aus besonderem Anlass auch jederzeit berechtigt, die Prüfbücher nach StVZO Anlage VIII einzusehen.

2. Zum Einsatz kommende Fahrzeugkategorien und Fahrzeugstandard

Im Regelbetrieb werden folgende Fahrzeuge eingesetzt:

- Kleinbusse,
- Standardlinienbusse,
- 15m – Fahrzeuge,
- Standardgelenkbusse.

Die im Linienverkehr einzusetzenden Fahrzeuge mit mehr als 8 Fahrgastsitzplätzen müssen im Rahmen planmäßiger Neubeschaffungen mindestens folgenden allgemeinen Anforderungen genügen:

- a) Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl an Türen zur Realisierung eines zügigen Fahrgastwechsels,
- b) Bereithaltung von Flächen für die Mitnahme von Kinderwagen, Rollstühlen, Fahrrädern und Gepäck (Mehrzweckbereiche); Beachtung künftiger Entwicklungen und Vorschriften bezüglich der Beförderung von Hilfsmitteln für Menschen, die aufgrund einer körperlichen Behinderung in der Fähigkeit zum Gehen beeinträchtigt sind (z.B. E-Scooter),
- c) helle und kontrastreiche Innenraumgestaltung, Vermeidung von Blendungen durch Lichtquellen,
- d) ausreichend Festhaltungsmöglichkeiten für die Fahrgäste einschließlich für Rollstuhlfahrerinnen und –fahrer und für kleine Kinder,
- e) Ausstattung mit kontrastreichen Außenanzeigen für Fahrtziel und Liniennummer, verständlichen akustischen und kontrastreichen optischen Informationseinrichtungen im Fahrzeuginnern zur Vermittlung von Fahrtziel, nächster Haltestelle, Störungen und sonstiger Informationen, ausreichend dimensionierten Beheizungs- und Belüftungsanlagen sowie ergonomisch gestalteten Sitzplätzen in genügender Anzahl,
- f) gleichmäßige Anordnung von Haltewunschtastern im Fahrzeug,
- g) Realisierung barrierefreier Einstiege einschließlich Ausstattung mit erforderlichen Zusatzeinrichtungen (z.B. Rampe, Spaltbrücke, Kneeling, Hublift) zur Sicherstellung des Zugangs für Personen mit Mobilitätseinschränkungen (siehe Unterkapitel „Umsetzung Barrierefreiheit“),
- h) Kennzeichnung der barrierefreien Zu-/Ausstiege,
- i) Ausstattung mit den für die Betriebsabwicklung notwendigen Einrichtungen, z.B., Fahrausweisverkaufstechnik, Funk, Bordrechner/RBL,
- j) geringe Belastung durch fahrzeugseitige Geräusche, Gerüche und Erschütterungen sowie überhitzte und stickige Luft im Innenraum,
- k) Erfüllung der zum Zeitpunkt der Beschaffung jeweils gültigen Euro-Abgasnorm mit den niedrigsten Schadstoffgrenzwerten,
- l) Grundsätzlich Repräsentierung des neuesten Standes der Technik bezüglich Geräuschemission, Energieverbrauch, Fahrsicherheit und Fahrverhalten zum Zeitpunkt der Beschaffung.

Im Stadtverkehr ist der Einsatz von Niederflurfahrzeugen zwingend.

Die Busbeschaffung und Ersatzbeschaffung hat durch den Betreiber nach Absprache mit dem Salzlandkreis zu erfolgen. Grundsätzlich ist dabei sicherzustellen, dass die Ersatzbeschaffung der Fahrzeuge entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr im Salzlandkreis erfolgt.

3. Qualitätskriterien

Die fahrzeugbezogenen Qualitätskriterien bestimmen sich wie folgt:

- alle eingesetzten Fahrzeuge müssen betriebssicher und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend versichert sein. Sie müssen den rechtlichen Bestimmungen (insb. PBefG, BOKraft, StVZO) entsprechen,
- in den Fahrzeugen müssen stets alle notwendigen Beschilderungen angebracht sein. Bei Verspätungen sowie bei Störungen im Betriebsablauf sind die Fahrgäste rechtzeitig und präzise zu informieren,
- es ist hinsichtlich der neu zu beschaffenden Regelfahrzeuge die aktuell geltende Abgasnorm (derzeit: Euro VI) zu erfüllen. Reservefahrzeuge können in Absprache mit dem Salzlandkreis als Aufgabenträger von den Vorgaben betreffend NF/Klima/Euronorm abweichen,
- Ersatzfahrzeuge haben bei Ausfall/Unfall/Defekt regelmäßig innerhalb von 20 Minuten, maximal nach 30 Minuten am Ausfallort zu sein,
- grundsätzlich müssen sämtliche Fahrzeuge über ein rechnergesteuertes Betriebsleitsystem mit GPS-Positionsbestimmung des Fahrzeuges oder vergleichbar ausgerüstet sein sowie über digitale Haltestellen-Innenanzeigen verfügen. Über Ausnahmen muss in Absprache mit dem Salzlandkreis als Aufgabenträger entschieden werden,
- das Durchschnittsalter aller Busse soll 8 Jahre nicht übersteigen.

Alle eingesetzten Fahrzeuge sind in einem einwandfreien Reinigungszustand zu halten. Zum täglichen Betriebsbeginn müssen die Fahrzeuge innen und außen in einem optisch sauberen Zustand sein. Neben den für die technische und verkehrliche Sicherheit relevanten Einrichtungen müssen alle fahrgastrelevanten Ausstattungselemente funktionstüchtig sein.

Gravierende Verunreinigungen, Vandalismusschäden und großflächige Schmierereien des Fahrzeuginnenraumes sind bei nächstmöglicher Gelegenheit zu beseitigen wenn ein schnellstmöglicher Fahrzeugaustausch betrieblich nicht realisierbar ist.

4. Werbung

Der Betreiber hat das Recht zur Vermarktung der Werbeflächen auf den Bussen. Die Werbung ist mit dem Salzlandkreis abzustimmen. Der Salzlandkreis hat das Recht, bei Beeinträchtigung seiner Interessen die Werbung zu untersagen. Die Untersagung ist zu begründen. Folien im Bereich der Fensterflächen sind so anzuordnen bzw. zu gestalten, dass sie die Orientierungsmöglichkeiten und das Sicherheitsempfinden der Fahrgäste nicht

negativ beeinflussen (aus dem Fahrzeug muss die Sicht nach außen auch bei Dunkelheit und bei Niederschlag grundsätzlich gewährleistet sein).

5. Fahrzeugsysteme

Die Vorhaltung und Pflege der Fahrzeugsysteme, Ausstattung, Zielanzeigen, Innenanzeigen, Ansagesysteme und Vorhaltung von Echtzeitdaten obliegen dem Betreiber.

III. Informationspflichten des Betreibers

Die Fahrgäste sind durch den Betreiber über folgende Punkte zu informieren:

- an sämtlichen Haltestellen über den Fahrplan,
- an stark frequentierten Haltestellen und in den Fahrzeugen ferner über das Liniennetz,
- Änderungen des Leistungsangebots oder des Fahrwegs in geeigneter Form.

IV. Fahrpersonal

Der Betreiber verpflichtet sich:

- ausschließlich fachkundiges und qualifiziertes Personal einzusetzen,
- sicherzustellen, dass das Fahrpersonal besonderen Wert auf eine den Verkehrsregeln angepasste Fahrweise, Freundlichkeit (auch bezogen auf Auskünfte) und Hilfsbereitschaft gegenüber Kindern, älteren oder mobilitätseingeschränkten Fahrgästen legt,
- alle geltenden Arbeits- und Sozialvorschriften einzuhalten und
- sicherzustellen, dass die im PBefG und der BOKraft festgelegten Pflichten des Fahrpersonals eingehalten werden.

Über die Pflichten aus PBefG und BOKraft hinaus erfüllt das Fahrpersonal des Betreibers außerdem folgende Anforderungen, wobei die Aufwendungen hierfür der Betreiber trägt:

- das Fahrpersonal hat über gute deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift zu verfügen,
- das Fahrpersonal hat saubere, ordentliche Kleidung zu tragen,
- das Fahrpersonal ist viermal im Jahr zu den Themen Tarife, Fahrplan und Umgang mit Kunden zu schulen,
- das Fahrpersonal ist regelmäßig zum Bundeskraftfahrerqualifizierungsgesetz zu schulen,
- das Fahrpersonal hat die Fahrgäste auf Nachfrage über Tarife und Fahrplan sowie über Anschlüsse im Liniennetz des Salzlandkreises zu informieren,
- das Fahrpersonal verfügt über Fähigkeiten zur Konfliktbewältigung und Schlichtungsvermögen bei Streitigkeiten.

V. Einrichtung und Bewirtschaftung der Haltestellen

Die gemäß BOKraft notwendige Einrichtung einer Haltestelle ist im Eigentum des Betreibers.

Der Betreiber ist gemäß § 40 PBefG bzw. § 32 Abs. 2 BOKraft für die Haltestellen verantwortlich. Die Gestaltung der Haltestellen richtet sich nach den Vorgaben des Verkehrsverbundes marego.

Der Betreiber ist für die Herstellung und den Aushang aktuell gültiger Aushangfahrpläne zuständig. Auf den Aushangfahrplänen müssen mindestens

- die Abfahrtszeiten,
- der Linienverlauf,
- die Endhaltestellen und
- der Name / das Logo des Betreibers / Telefonnummer / E-Mail des Verkehrsunternehmens

eindeutig und lesbar dargestellt sein.

Die Umleitungsplanung erfolgt durch den Betreiber nach Absprache mit der unteren Verkehrsbehörde des Salzlandkreises.

VI. Umgang mit Betriebsstörungen

Der Betreiber hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Verkehrsdienstleistungen auch bei für ihn vorhersehbaren und planbaren Betriebsstörungen wie beispielsweise Straßenbauarbeiten zu sorgen.

Der Betreiber hat, im Rahmen seiner Möglichkeiten, die Folgen einer Störung unverzüglich zu beseitigen. Er hat ein Störungsmanagement vorzuhalten, das bei Betriebsstörungen den kurzfristigen Einsatz von Reservefahrzeugen sowie Fahrpersonal und eine angemessene Information der Fahrgäste ermöglicht.

Aufgrund von Störungen (Unfall, Verspätung um mehr als 10 Min.) ausgefallene Verkehrsleistungen werden dem Salzlandkreis innerhalb von 3 Werktagen schriftlich mitgeteilt.

VII. Marketing / Vertrieb

Das Marketing und der Vertrieb obliegen dem Betreiber und werden ggf. mit dem Salzlandkreis abgestimmt.

VIII. Verkehrsverbund und Tarif

Die Verkehrsleistungen werden im Bereich des Verkehrsverbundes marego erbracht. Der Verkehrsverbund soll die Integration der ÖPNV-Angebote in den zusammengeschlossenen Bedienebenen u. a. durch einheitliche Tarifgestaltung, einheitliche Tarifbestimmungen und einheitliche Beförderungsbedingungen sowie durch ein koordiniertes Angebot gewährleisten. Der Verkehrsverbund marego beruht insbesondere auf dem abgeschlossenen Kooperationsvertrag sowie einem Einnahmeverteilungsvertrag.

Sofern das Verkehrsunternehmen noch kein Gesellschafter im Verkehrsverbund marego ist, gilt als Anforderung an den Betreiber, dass dieser den Antrag auf Beitritt als Gesellschafter zum Verkehrsverbund zu stellen und die hierfür geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzugehen und zu erfüllen hat. Die für die Kooperation im Verkehrsverbund marego maßgeblichen Bedingungen, Regel- und Vertragswerke werden auf entsprechende Anfrage bei der in der öffentlichen Vorinformation genannten Kontaktstelle (Salzlandkreis) zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Es gilt der Verbundtarif des Verkehrsverbundes marego in seiner jeweils gültigen Form.

IX. Kundenservice und Fahrgastinformation

Das Servicepersonal des Betreibers muss in jedem Einzelfall kompetent, freundlich und hilfsbereit auf die persönlichen ÖPNV-Bedürfnisse der Fahrgäste eingehen sowie eine hohe Dienstleistungsbereitschaft ausstrahlen. Über die reinen Verkaufstätigkeiten hinaus erbringt das Personal als Ansprechpartner für alle Kundenbelange in Bezug auf Tarif und Fahrplan Beratungsleistungen. Das sichere Beherrschen der deutschen Sprache mit „fachkundigen Sprachkenntnissen“ ist zwingend erforderlich.

Weiterhin hat der Betreiber eine Internetseite mit Fahrgastinformationen und aktuellen Information zur Betriebssituation bei Abweichungen sowie dem Beschwerdemanagementsystem zu betreiben oder aber sich einer solchen zu bedienen, welche auch für mobile Endgeräte tauglich ist.

Über permanente Angebotsanpassungen, temporäre Angebotsveränderungen (z.B. in Folge von Baustellen oder anderen Einschränkungen) oder Sonderverkehre sind die Fahrgäste vom Betreiber rechtzeitig in geeigneter Weise (z.B. Internetseite des Betreibers, örtliche Presse, Handzettel) zu informieren.

Der Betreiber hat während der Betriebszeiten die technische Erreichbarkeit und personelle Besetzung eines Info-Telefons zu gewährleisten.

X. Fahrplan und Sonderverkehre

Die Erstellung und Änderung von Fahrplänen, Fahrstrecken, Zeiten, Haltestellen erfolgt durch den Betreiber. Die Erstellung eines Jahresfahrplanheftes erfolgt ebenfalls durch den Betreiber in Zusammenarbeit mit dem Salzlandkreis.

Linienweiterungen oder Änderungen sowie Fahrzeugänderungen können – im Rahmen der vergaberechtlichen Grenzen - durch den Betreiber nach vorheriger Absprache mit dem Salzlandkreis vorgenommen werden. Die Abstimmung der Fahrpläne hat auch mit anderen Verkehrsunternehmen zu erfolgen.

Sonderverkehre können nach Absprache mit dem Salzlandkreis zusätzlich durchgeführt werden und sind gesondert abzurechnen.

XI. Zusätzliche Aufgaben

Folgende Tätigkeiten sind vom Betreiber zusätzlich durchzuführen:

- Telefonauskunft für den Busverkehr über eine eigene Mobilitätszentrale bzw. das landesweite Infosystem INSA,
- Pflege der Hintergrundsysteme, Fahrer, Abrechnungen,
- Pflege der Fahrplansysteme,
- Pflege der verschiedenen Tarife in den Verkaufssystemen,
- Zählung und Beantragung SGB Ausgleichsleistungen,
- Abrechnung mit dem Verkehrsverbund marego,
- Einnahmemeldungen an den Verkehrsverbund marego,
- Erstellen von Statistiken für Landesämter, VDV etc.,
- Verwaltung und Einbehaltung der Fahrgeldeinnahmen,
- Vorhalten und Durchführen eines Beschwerdemanagements,
- Mitsprache bei Haltestellenplanungen, Umleitungsfragen etc..

XII. Vergabe von Subunternehmerleistungen

Die Vergabe von Unteraufträgen ist auf 33 % der betrauten Verkehrsleistung, gemessen an dem Wert des Verkehrsdienstes (Art. 2 lit. k VO 1370/2007 hier: Auftragswert) zu beschränken. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vorgaben dieser Leistungsbeschreibung auch von einem beauftragten Subunternehmer eingehalten werden.

XIII. Vertragsstrafen

Für die Fälle, in denen die in dieser Leistungsbeschreibung vereinbarten Leistungen und Qualitätsmindestanforderungen vom Betreiber oder dessen Subunternehmern nicht eingehalten werden, behält sich der Salzlandkreis vor, nachfolgendes Pönalensystem einzuführen. Nachfolgende Pönalen werden nicht fällig, wenn der Betreiber nachweist, dass er den entsprechenden Strafgrund nicht zu vertreten hat.

Zielverfehlung	Malusbetrag in Euro pro Vorfall
Teilweiser oder gänzlicher Ausfall von Fahrten, soweit der Auftragnehmer dies zu vertreten hat	300,-
Soweit der Ausfall einer Fahrt, auch wenn der Auftragnehmer den Ausfall nicht zu vertreten hat, nicht bis zum Ablauf des dritten auf den Ausfall folgenden Werktag gemeldet wird	200,-
Abweichen vom Linienweg (Umleitungen, etwa aufgrund von Straßensperrungen oder	100,-

Bauarbeiten sind davon ausgenommen)	
Nichtbedienung einer Haltestelle trotz ein- oder ausstiegswilliger Fahrgäste	200,-
Ersatzfahrzeugstellung erfolgt nicht in der vereinbarten Zeit	100,-
Vom Auftragnehmer zu vertretende Verspätung von mehr als 10 Minuten	50,- (je Fahrt)
Abfahrt vor Fahrplanzeit	150,- (je Fahrt)
Fahrzeug entspricht während der Vertragslaufzeit nicht den gesetzlichen Anforderungen (unabhängig von ggf. behördlichen Sanktionen)	200,- (je Einsatztag)
Fahrzeug entspricht während der Vertragslaufzeit nicht den vertraglichen Anforderungen	100,-
Dauerhafter vertragswidriger Einsatz von Ersatzfahrzeugen	150,-
Linienbeschilderung am Fahrzeug falsch, defekt oder fehlt	80,- (je Fahrt)
Haltestellen werden nicht angesagt	100,- (je Fahrt)
Verkaufsgerät an Bord länger als 24 Stunden defekt	100,- (je Fahrt)
Kein Verkauf trotz funktionierendem Verkaufsgerät	150,- (je Fahrt)
Fahrkarten entsprechen nicht den vertraglichen Vorgaben (inkl. vom Verbund vorgegebenem Layout)	100,- (je Tag)
Vordereinstieg und Fahrausweiskontrolle finden nicht statt	80,- (je Fahrt)
Fehlbedienung der Fahrzeugausstattung (z. B. Kneelingfunktion, Rampe, Klimaanlage etc.)	50,-
Fahrzeug bereits zu Betriebsbeginn verschmutzt	150,-
Fahrpersonal verletzt gesetzliche Pflichten (unabhängig von ggf. behördlichen Sanktionen)	150,-

Fahrpersonal verletzt vertragliche Pflichten	150,-
Falsche Tarifierung/Fahrscheinverkauf	80,-
Keine oder falsche Tarif- oder Fahrplanauskunft	50,-
Rauchen im Fahrzeug (auch während der Pausen)	150,-
Kontroll-, Befragungs- oder Zählpersonal wird Zutritt zum Fahrzeug verwehrt	150,-
Werbe- und Informationsmedien des Verkehrsverbundes marego oder des Salzlandkreises werden nicht ausgelegt oder ausgehängt oder sind nicht aktuell (mehr als 1 Woche)	50,- (je Tag)
Beantwortung von Kundenreaktionen mehr als 5 Werktage nach Eingang ohne Zwischennachricht	150,-
Unterlassene Hilfestellung für hilfsbedürftige Fahrgäste	100,-
Nicht oder mehr als 5 Werktage verspätete Übermittlung vereinbarter Betriebs- und Abrechnungsdaten	100,-
Eingesetzter Unterauftragnehmer ist dem Auftraggeber nicht gemeldet	150,-
Kompetenter Ansprechpartner des Auftragnehmers ist für den Auftraggeber fortgesetzt nicht erreichbar (Vertretungsregelung möglich)	100,-

Die Vertragsstrafen können solange täglich erhoben werden, bis der Betreiber verbindlich durch schriftliche Erklärung (allenfalls mit Digitalfoto) nachgewiesen hat, dass der beanstandete Mangel behoben ist.

Werden Verstöße gegen die vereinbarten Qualitätsvorgaben vom Betreiber bis zum Ablauf des dritten auf den Vorfall folgenden Werktagen schriftlich (inkl. elektronischer Übermittlung) gemeldet, so werden die oben genannten Pönalen um 50 % reduziert.

Pönalen aufgrund o.g. Sachverhalte werden nur dann verwirkt, wenn der Betreiber die jeweilige Nicht- oder Schlechtleistung zu vertreten hat. Die Beweislast für das nicht schuldhaftes Handeln liegt beim Betreiber. Der Betreiber hat nur solche Nicht- oder Schlechtleistung zu vertreten, die in seinen Verantwortungsbereich fallen. Nicht zu vertreten hat der Betreiber daher insbesondere:

- alle Fälle höherer Gewalt;
- Arbeitskampfmaßnahmen;
- Witterungseinflüsse, die über das übliche Maß die Betriebsdurchführung erschweren;

- kurzzeitig erfolgte Straßensperren;
- Behinderungen durch kurzfristig eingerichtete Baustellen;
- Beeinträchtigungen des Betriebsablaufs aufgrund der allgemeinen Verkehrssituation über das normale Maß hinaus.

Zusätzliche Informationen:

Menge und/oder Wert der Dienstleistungen:

km öffentliche Personenverkehrsleistung:

Die zu vergebenen Verkehrsleistungen mit Bussen betragen derzeit rund 3,9 Mio. Nutzwagenkilometer pro Jahr.

Informationen über ausschließliche Rechte:

Ausschließliche Rechte werden eingeräumt: ja

Dem Betreiber wird ein ausschließliches Recht im Sinne von Art. 2 lit. f der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nach Maßgabe von § 8a Abs. 8 PBefG gewährt. Das ausschließliche Recht dient dem Schutz der Verkehrsleistungen, die Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrages sind. Das ausschließliche Recht schützt nicht vor konkurrierenden Verkehren, die das Fahrgastpotenzial der geschützten Verkehre nur unerheblich beeinträchtigen. Es umfasst dabei Verkehrsleistungen gemäß §§ 42 und 46 PBefG.

Soziale Standards:

Liste von Anforderungen (einschließlich der betreffenden Arbeitnehmer, transparenter Angaben zu ihren vertraglichen Rechten und Pflichten sowie Bedingungen, unter denen sie als in einem Verhältnis zu den betreffenden Diensten stehend gelten):

Der Betreiber verpflichtet sich, bei der Auftragsdurchführung die Regelungen des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt vom 19. November 2012 (GVBl. LSA 2012, S. 536), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 562) in Bezug auf die Tariftreue (derzeit § 10 Abs. 2) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

Der Betreiber trägt des Weiteren dafür Sorge, dass er im Falle der Beauftragung von Nachunternehmern sich die Einhaltung der oben genannten Regelung zur Tariftreue durch den Nachunternehmer vertraglich zusichern lässt.

Die repräsentativen Tarifverträge können auf folgender Internetseite abgerufen werden:

<https://evergabe.sachsen-anhalt.de/geltende-regelungen/vo-repraesentative-tarifvertraege/>

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen:

Spezifikationen:

Die Anforderungen an die Verkehre hinsichtlich Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards werden gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. PBefG in

einem separaten Dokument „Leistungsbeschreibung für die Verkehrsleistungserbringung im Salzlandkreis für den Zeitraum des Nahverkehrsplanes 2020-2030“ festgelegt. Ferner gelten die Anforderungen des Nahverkehrsplans des Salzlandkreises sowie der o.g. angrenzenden mitbedienten Aufgabenträger in der jeweils gültigen Fassung.

Zudem finden die Tarifvorgaben des Magdeburger Regionalverkehrsverbands marego auf der Grundlage der jeweils gültigen verbundvertraglichen Verpflichtungen Anwendung. Damit verbunden ist die Teilnahme an der Einnahmenaufteilung. Zudem sind die jeweils geltenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen, Qualitätsstandards und Richtlinien des Magdeburger Regionalverkehrsverbundes zu beachten.

Die in Bezug genommenen Dokumente können als Download unter folgendem Link abgerufen werden: <http://www.marego-verbund.de/>

Sämtliche der vorgenannten Dokumente enthalten wesentliche Anforderungen i. S. v. § 13 Abs. 2a Sätze 3 ff. PBefG. Eigenwirtschaftliche Anträge, die von diesen Anforderungen abweichen, sind gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG zu versagen.

Teilnahmebedingungen

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Etwaig geforderte Mindestbedingung(en):

Die Bieter bzw. die Mitglieder einer Bietergemeinschaft müssen ähnliche Busverkehrsleistungen mit Kraftfahrzeugen (bei Tätigkeit in Deutschland: Personenbeförderung nach § 42 PBefG mit Ausnahme von Personenfernverkehr im Sinne von § 42a PBefG) bereits mit Erfolg über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren erbracht haben.

Technische Anforderungen

Qualitätsziele für Dienstleistungsaufträge

Beschreibung: Die von dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfassten Verkehrsleistungen haben verschiedene Anforderungen betreffend Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards zu erfüllen, vgl. § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG. Diese Anforderungen sind in der o.g. Leistungsbeschreibung zusammengefasst, vgl. § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG. Die o.g. Leistungsbeschreibung enthält wesentliche Anforderungen im Sinne von § 13 Abs. 2a Sätze 3 bis 5 PBefG.

Die Leistungsbeschreibung ist unter folgender Internet-Adresse öffentlich zugänglich:

<https://www.salzlandkreis.de/system/infoseiten/ausschreibungen/verkehrsdienstleistungen/>

Zusätzliche Angaben:

A) Hinweis auf Frist für eigenwirtschaftliche Anträge

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ist der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für eigenwirtschaftliche Verkehre mit Straßenbahnen, Obussen oder

Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens 3 Monate nach der Vorabbekanntmachung zu stellen. Diese Anträge müssen die in der Vorinformation und der o.g. Leistungsbeschreibung beschriebenen Anforderungen erfüllen. Andernfalls ist die Genehmigung zu versagen (§ 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG).

B) Vergabe als Gesamtleistung

Die Vergabe der beschriebenen Verkehrsleistung mit Bus ist als Gesamtleistung beabsichtigt (vgl. § 8a Abs. 2 Satz 4 Personenbeförderungsgesetz), d.h. eigenwirtschaftliche Anträge, die sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG zu versagen.

C) Der vorgesehene öDA umfasst auch den Betrieb der Infrastruktur.

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auch den Betrieb der Verkehrsinfrastruktur zu übernehmen. Diese Übernahme verpflichtet zum sicheren Betrieb der Anlagen und zur Instandhaltung nach den jeweils geltenden Regeln.

D) Die von dem beabsichtigten öDA erfassten Verkehrsleistungen haben Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards zu beachten, vgl. § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG. Diese Anforderungen sind in der o.g. Leistungsbeschreibung zusammengefasst, vgl. § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG. Zudem gelten die entsprechenden Nahverkehrspläne. Diese Dokumente enthalten wesentliche Anforderungen im Sinne von § 13 Abs. 2a Sätze 3 bis 5 PBefG.

Die Leistungsbeschreibung, Nahverkehrsplan, Fahrplan und Liniennetzplan sind unter folgender Internet-Adresse öffentlich zugänglich:

<https://www.salzlandkreis.de/system/infoseiten/ausschreibungen/verkehrsdienstleistungen/>

Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

1. und 2. Vergabekammer

Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle (Saale)

Deutschland

E-Mail: angela.schaefer@lvwa.sachsen-anhalt.de

Telefon: +49 345 514 1529 (1. Vergabekammer)

Internetadresse: <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/wirtschaft/vergabekammern>

Fax: +49 345 514 1115

Einlegung von Rechtsbehelfen

Die Fristen für die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens ergeben sich aus den §§ 135 und 160 GWB, welche auch bei Vergaben nach Art. 5 Abs. 2 bis 5 der VO (EG) Nr. 1370/2007 anwendbar sind (vgl. § 8a Abs. 7 Satz 1 PBefG).

Diese Bestimmungen des GWB lauten wie folgt:

„§ 135 Abs. 2 GWB

Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss

des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

In § 160 Abs. 2 und 3 GWB heißt es:

(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.“

Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

1. und 2. Vergabekammer

Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle (Saale)

Deutschland

E-Mail: angela.schaefer@lvwa.sachsen-anhalt.de

Telefon: +49 345 514 1529 (1. Vergabekammer)

Internetadresse: <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/wirtschaft/vergabekammern>

Fax: +49 345 514 1115

Adressen weiterer zuständiger Behörden:

Behörde	Adresse
Landeshauptstadt Magdeburg Der Oberbürgermeister	Alter Markt 6 39104 Magdeburg Tel.: (0391) 540-0 info@magdeburg.de www.magdeburg.de
Landkreis Börde Der Landrat	Bornsche Str.2 39340 Haldensleben Telefon: (03904) 7240-1204 Telefax: (03904) 7240-51204 presse@boerdekreis.de www.landkreis-boerde.de
Landkreis Harz Der Landrat	Friedrich-Ebert-Str. 42 38820 Halberstadt Telefon: (03941) 5970-0 Telefax: (03941) 5970-4333 info@kreis-hz.de www.kreis-hz.de
Landkreis Mansfeld-Südharz Die Landrätin	Rudolf-Breitscheid-Straße 20 / 22 06526 Sangerhausen Telefon: (0 34 64) 535 - 0 Telefax: (0 34 64) 535 - 3190 landkreis@mansfeldsuedharz.de www.mansfeldsuedharz.de